

(3) Die Beschlagnahme von Grundstücken oder Betrieben ist dem Rat des Kreises mitzuteilen, der unverzüglich einen Verwalter für den Betrieb oder das Grundstück zu bestellen hat. Der Verwalter untersteht der Aufsicht des Rates des Kreises. Der Verwalter hat die beschlagnahmten Vermögenswerte sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen.

1.1. Die Beschlagnahme von Forderungen und Rechten bezweckt die Sicherung von einzelnen, genau bestimmten Vermögensteilen des Beschuldigten oder des Angeklagten, die nach den Strafgesetzen eingezogen werden können (vgl. Anm. 1.3. zu § 108). Zur Beschlagnahme des gesamten Vermögens vgl. Anm. 1.4. und 1.5. zu § 108, § 116. Zur Sicherung der Verwirklichung einer zu erwartenden hohen Geldstrafe, der Beitreibung der Verfahrensauslagen oder der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vgl. § 120.

1.2. Forderungen und Rechte sind alle gesetzlich, vertraglich oder auf sonstige Weise begründeten Ansprüche des Beschuldigten oder des Angeklagten auf Geld- oder geldwertige Leistungen oder Sachleistungen (Vermögensrechte). Forderungen sind subjektive Rechte des Beschuldigten oder des Angeklagten, die aus dem Schuldverhältnis einer anderen Person zu ihm folgen (z. B. Darlehns-, Miet- und Pachtzinsforderungen, Kaufpreis- und Warenlieferungsforderungen, Forderungen aus Dienstleistungsverträgen, Zahlungen des Pflichtteils aus dem Nachlaß). Rechte sind vermögensrechtliche Ansprüche genereller Art (z. B. Verfügungsbefugnisse über Sparkassen- oder Bankkonten, hinsichtlich Pfandgegenständen, Teilhaberschaften an Unternehmen, Anteilen des Miterben am Nachlaß [vgl. §400 ZGB] oder am Eigentum einer Gemeinschaft der Bürger [vgl. §§266ff. ZGB]).

1.3. Die Übergabe der Beschlagnahmeverfügung an den Berechtigten (den Beschuldigten oder den Angeklagten) erfolgt sofort nach der Anordnung der Beschlagnahme. Von diesem Zeitpunkt an kann er über die Forderung oder das Recht nicht mehr rechtswirksam verfügen.

1.4. Das Leistungsverbot ist dem Schuldner ohne jede Verzögerung zuzustellen, damit er nicht in Unkenntnis dieses Verbots mit schuldbefreiender Wirkung an den Beschuldigten oder den Angeklagten leistet.

1.5. Auf welche andere Weise dem Schuldner die Beschlagnahme bekannt wurde (z. B. durch dritte

Personen, telefonische oder andere - in den Akten vermerkte — Vorausmitteilungen auf Grund einer besonderen Eilsituation), ist unerheblich. Leistet der Schuldner trotz Kenntnis der Beschlagnahme, gilt seine Leistung als nicht erbracht.

2.1. Zu Grundstücken vgl. Anm. 2.6. zu § 108.

2.2. Rechte an Grundstücken sind Hypotheken (vgl. §§452ff. ZGB) sowie Grundschulden, (Grundstücks-)Rentenschulden, Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die auf der Grundlage der vor dem 1. 1. 1976 geltenden Bestimmungen entstanden sind und gern. § 6 EGZGB weiterbestehen.

2.3. Rechte an Grundstücksrechten sind Pfandrechte an Hypotheken (vgl. § 449 ZGB) sowie Nießbrauchrechte an Grundstücksrechten (vgl. § 6 EGZGB).

2.4. Zuständige Behörde für die Eintragung eines Sperrvermerks in das Grundbuch ist der Liegenschaftsdienst. Zur Beschlagnahme anderer Forderungen und Rechte ist die Eintragung von Sperrvermerken durch den Staatsanwalt zu erwirken, für Bank-, Giro- und Sparkonten bei der kontoführenden Einrichtung, ggf. bei der Handwerkskammer oder im Schiffs- und Handelsregister.

3.1. Betriebe i. S. dieser Vorschrift sind private Gewerbebetriebe. Dazu gehören private Handwerksbetriebe, privater Einzelhandel und andere Einrichtungen, deren Tätigkeit an eine Gewerbebescheinigung gebunden ist (vgl. § 6 VO über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbebetätigung vom 12.7. 1972 [GBl.II 1972 Nr. 47 S. 541] i.d.F. der ÄndVO vom 21.8.1975 [GBl. I 1975 Nr.36 S. 642]).

3.2. Die Mitteilung an den Rat des Kreises geht bei Grundstücken an die Abteilung Finanzen/Staatliches Eigentum, bei Betrieben an die Abteilung Wirtschaft oder die Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft und bei gemischt genutzten Grundstücken an beide.